

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **74 (1996)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

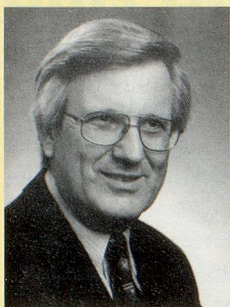
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

### Die AHV

*Ich kann es fast nicht fassen, dass ich zum Leben nur 1046 Franken erhalte. Ich war Knecht und hatte ab dem 62. Lebensalter keine Arbeit mehr, habe kein Heim und kein Haus – nichts! Wie ist es nur möglich, dass ich eine solch niedrige AHV-Rente erhalte? Ich brauche für die Miete bereits über Fr. 400.–, und auch die Krankenkassenprämie ist sehr hoch. Man sagt immer, die Alten leben gut. Ich finde, den Reichen, den Villenbesitzern, soll der Staat keine AHV bezahlen. Dafür den Armen mehr. Ist es möglich, dass jemand eine Pension von 4000 Franken hat und dazu noch die AHV-Rente? Mit meinen 1046 Franken leide ich Not!*

Die AHV-Renten werden ähnlich wie Versicherungsleistungen berechnet. Die Höhe

der AHV-Rente wird durch verschiedene Faktoren bestimmt, wobei in erster Linie

- die Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens, das den während des aktiven Lebens bezahlten AHV-Beiträgen entspricht, wobei zum Ausgleich der Teuerung eine differenzierte Aufwertung der abgerechneten Einkommen erfolgt, sowie

- die Anzahl der Jahre, während denen AHV-Beiträge bezahlt werden mussten,

für die Höhe der AHV-Rente massgeblich sind. Wenn keine Beitragslücken vorliegen, besteht – je nach durchschnittlichem Einkommen – Anspruch auf eine Vollrente von monatlich 970 bis 1940 Franken für Alleinstehende bzw. von 1455 bis 2910 Franken für Ehepaare. Für fehlende Jahre, in denen geschuldete AHV-Beiträge nicht bezahlt wurden, erfahren die Renten eine entsprechende Kürzung.

Die Mindestrente wird ausgerichtet, wenn das durchschnittliche jährliche Einkommen nicht mehr als 11 640 Franken beträgt, Anspruch auf eine Höchstrente besteht ab einem durchschnittlichen Einkommen von 69 840 Franken oder mehr. Durch höhere Einkommen können fehlende Beitragsjahre nicht kompensiert werden.

### Die AHV als Volksversicherung

Die AHV ist als eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Versicherung in der Bundesverfassung verankert. Das heisst, dass die gesamte Bevölkerung versichert und im Rahmen des Gesetzes beitragspflichtig ist.

Eine Eigenheit der schweizerischen AHV besteht darin, dass auf allen Einkommen eine unbeschränkte Beitragspflicht besteht, auch wenn die Leistungen nur bis zu einem bestimmten Betrag, zurzeit zwischen 11 640 und 69 840 Franken, vom Einkommen bestimmt werden.

Da die gesamte Bevölkerung bei der AHV versichert ist und entsprechend auch Beiträge zahlen muss, haben auch alle versicherten Personen Anspruch auf entsprechende Leistungen. Die Einschränkung des Rentenanspruches auf weniger bemittelte Personen müsste wohl unweigerlich auch zu einer Beschränkung der beitragspflichtigen Einkommen führen, womit die solidarische Finanzierung der AHV in Frage gestellt wäre. Ihre Idee ist jedoch im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV verwirklicht.

### Deckung des Lebensunterhaltes bei kleiner Rente oder hohen Kosten

Es ist offensichtlich, dass Sie nur mit einer AHV-Rente von 1046 Franken im Monat Ihren Lebensunterhalt nicht finanzieren können. Gerade für solche Situationen wurden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eingeführt, die als Bedarfsleistungen – im Gegensatz zur Rente – nicht allen Versicherten zustehen, sondern gezielt an wirtschaftlich weniger bemittelte Personen ausgerichtet werden.

In der «Zeitlupe» wird immer wieder auf die Ergänzungsleistungen hingewiesen, so dass ich mich heute auf einige Stichworte beschränken kann:

- Die Höhe der EL entspricht grundsätzlich der Differenz, die sich ergibt, wenn von den Einnahmen und einem Anteil des Vermögens die für den Lebensbedarf der versicherten Person nötigen Ausgaben abgezogen werden.

- Als zulässige Abzüge gelten neben dem gesetzlichen Grundbedarf, der in der Einkommensgrenze von jährlich 16 660 Franken für Alleinstehende bzw. 24 990 Franken für Ehepaare zum Ausdruck kommt, insbesondere die individuellen Mietkosten bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 11 200 Franken für Alleinstehende bzw. 12 600 Franken für Ehepaare.

- Darüber hinaus können auch ungedeckte Heim-, Krankheits- oder Pflegekosten, wie beispielsweise Selbstbehalte, Franchisen, Zahnbehandlungskosten, vergütet werden, sofern sie durch eine einfache und zweckmässige Behandlung entstanden sind.

- Der Anspruch auf EL muss durch Anmeldung geltend gemacht werden, da keine staatliche Stelle die nötigen Kenntnisse über Einkom-

## Machen Sie das Beste aus jeder Lage. Der Kettler Ergo hilft Ihnen dabei!



**Fordern Sie noch heute Ihre Gratisbroschüre an:**

Vogel natur-balance AG, Kettler Ergo-Generalvertretung  
Schluttengasse 9, 5330 Zurzach, Tel. 056/249 40 20, Fax 056/249 40 12



men, Vermögen und Auslagen der Versicherten besitzt. Dabei sind allein die wirtschaftlichen Verhältnisse der versicherten Personen massgeblich.

• Zuständig für die Abgabe der Anmeldeformulare und für weitere Auskünfte sind in der Regel die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons. Selbstverständlich sind Ihnen die Beratungsstellen von Pro Senectute bei der Geltendmachung des Anspruches gerne behilflich.

Es ist mir nicht möglich, aufgrund der mir bekannten Angaben abzuschätzen, wie hoch eine EL in Ihrem Falle sein könnte. Wenn Sie jedoch allein über eine AHV-Rente von 1046 Franken verfügen, unterschreiten Sie schon aus diesem Grund den Grundbedarf im Jahr um mehr als 4000 Franken. Mindestens dieser Betrag sowie die anrechenbaren Mietkosten können als EL ausgerichtet werden, was für Sie im Monat einige hundert, wenn nicht gar mehr als tausend Franken ausmachen dürfte.

Gelegentlich werden EL nicht geltend gemacht, weil Versicherte der Meinung sind, damit «armengenössig» zu werden. Dies ist jedoch völlig falsch, denn EL sind Versicherungsleistungen, die allein nach den individuellen Verhältnissen der versicherten Person bemessen und als Rechtsanspruch durch den Richter überprüft werden können. Der Unterschied zur Rente besteht darin, dass für EL zusätzlich der Nachweis der wirtschaftlichen Voraussetzungen nötig ist.

Ich freue mich, wenn Sie durch diese Ausführungen einen Ausweg aus Ihren gegenwärtigen finanziellen Problemen finden. Damit Sie möglichst bald in den Genuss der Ihnen zustehenden Lei-

stungen gelangen können, empfehle ich Ihnen dringend, sich umgehend bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde für EL anzumelden.

### Vermögensanrechnung bei EL; Hilflosenentschädigung; obligatorische Krankenversicherung

*Meine Mutter lebt in ihrer eigenen Wohnung. Sie erhält die höchste AHV-Rente und eine Ergänzungsleistung von Fr. 850.- monatlich. Ihr Ersparnis beträgt Fr. 24000.-. Ihr Gesundheitszustand hat sich nun verschlechtert, so dass sie ins Altersheim zügeln wird, wo sie monatlich ca. Fr. 3300.- bezahlen muss. Das Sozialamt sicherte uns zu, dass die EL entsprechend dem Bedarf erhöht werde. Wird das Sozialamt die erhöhte EL zum Teil aus dem kleinen Vermögen meiner Mutter bezahlen, oder lässt man ihr diese kleine Rückendeckung?*

Bei der EL-Berechnung wird nur das Vermögen angerechnet, das den Freibetrag (25000 Franken für Alleinstehende, 40000 Franken für Ehepaare) übersteigt. Das Vermögen Ihrer alleinstehenden Mutter von Fr. 24000.- wird als «eiserne Reserve» bei der EL-Berechnung nicht berücksichtigt. Es muss nur noch ein angemessener Zins als Vermögensertrag dem Einkommen angerechnet werden.

Es stellt sich angesichts des Gesundheitszustandes Ihrer Mutter möglicherweise die Frage einer allfälligen Hilflosenentschädigung, die über die AHV – unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen – beansprucht werden kann, wenn eine versicherte Person seit wenigstens einem Jahr mindestens in mittlerem Grade pflegebedürftig ist. Der behandelnde Arzt kann auf-



## Erlebnisfahrten im Orient-Express ab Fr. 155.-

(1. Klass- oder Barabteil im Panorama-Wagen. Zuschlag Sa/So Fr. 20.-)

Erleben Sie den Hauch von Luxus und Abenteuer im Orient-Express und lassen Sie sich mit Kaffee/Gipfeli und einem feinen Mittagessen verwöhnen.

### Sauschwänzlebahn

Reisedaten: 24.05., 26.05., 27.05., 14.07., 27.07., 28.07., 24.08., 25.08., 14.09., 15.09., 28.09.

### Rund um den Bodensee

Reisedaten: 16.05., 18.05., 19.05., 22.06., 28.06., 29.06., 30.06., 06.09., 19.10.

### Schwäbische Eisenbahn

Reisedatum: 22.09.

### In die Zentralschweiz

Reisedaten: 02.06., 01.09.

### 3-Seen-Fahrt

Reisedaten: 19.07., 29.09.

reisebüro  
mittelthurgau



Telefon 071-626 85 85

Marktplatz 5 · CH-8570 Weinfelden

Winterthur · Amriswil · St. Gallen · Frauenfeld · Eschlikon · Kreuzlingen · Einsiedeln

## ELEKTROMOBIL

Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben



- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.- inkl. Mwst./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**.  
Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:  
**Power Push AG**, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns  
Telefon 041/60 96 66

ZL



grund seiner Erfahrung beurteilen, wann eine entsprechende Anmeldung angezeigt wäre. Das Anmeldeformular sowie weitere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen AHV-Zweigstelle.

In diesem Jahr wurde mit dem neuen Krankenversicherungsgesetz auch die obligatorische Krankenpflegeversicherung eingeführt. Die Krankenkassenprämie dürfte dabei wohl zum grössten Teil über die Prämienverbilligung zurückerstattet werden, da Ihre Mutter EL-berechtigt ist. Ab diesem Jahr muss die Krankenkasse bei Pflegeheimaufenthalt unbefristete Leistungen erbringen und darf auch für Versicherte in Pflegeheimen keine Vorbehalte für vorbestandene Krankheiten oder Leiden machen.

## Teuerungszulage für Hilflosenentschädigung?

*Wer kann eine Teuerungszulage auf Hilflosenentschädigungen (HE) erhalten? Können diese als Erbe angerechnet werden?*

Die HE der AHV/IV werden wie die Renten der AHV/IV periodisch der Lohn- und Preisentwicklung («Misch-

index») angepasst. Eine besondere Teuerungszulage wird nicht ausgerichtet, sondern es folgt eine Gesamtauszahlung an die versicherten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.

Die HE sind Versicherungsleistungen, die insbesondere als Beitrag an höhere Pflege- oder Betreuungskosten gedacht sind. Werden diese Kosten aus anderen Mitteln (z.B. Vermögen, Renten der Pensionskasse usw.) gedeckt, fallen die nicht gebrauchten HE – wie die Renten – ins allgemeine Vermögen der Versicherten und gehören damit im Todesfall zur Erbmasse

*Dr. iur. Rudolf Tuor*

## Recht

### Nutzniessungsrecht

*Wir Geschwister wuchsen in einem älteren Haus auf. Unser verstorbener Vater hat im Testament festgehalten, dass das Nutzniessungsrecht gemäss Artikel 473 ZGB auf den gesamten Nachlass anzuwenden sei. Demzufolge geht der gesamte Nachlass eigentümlich an die Nachkommen, belastet mit der lebenslänglichen Nutzniessung zugunsten unserer Mutter. Unsere hochbetagte Mutter musste nun nach einem Spitalaufenthalt in ein Alters- und Pflegeheim eintreten. Sie hat sich wieder gut erholt und fühlt sich wohl in der neuen Umgebung. Die Liegenschaft steht nun leer und müsste nach einem Verkauf aufwendig umgebaut werden. Wie müsste eine korrekte Löschung des Nutzniessungsrechtes und eine ergänzende Vereinbarung zwischen Mutter und Kindern formuliert werden? Wie ist der Nettoerlös aus dem Verkauf anzulegen?*

Bei einem Verkauf der Liegenschaft wird man den Eintrag im Grundbuch des Nutzniessungsrechts Ihrer Mutter löschen lassen müssen. Ihre Mutter wird hiezu mitwirken müssen, wobei sie jemanden bevollmächtigen kann. Das geeignete Vorhaben besprechen Sie am besten mit dem Notar, der den Kaufvertrag verurkunden wird.

Das Nutzniessungsrecht Ihrer Mutter bleibt jedoch bestehen. Es bezieht sich auf den Nettoverkaufserlös, der an die Stelle der Liegenschaft tritt. Ihre Mutter wird über die Zinserträge dieses Vermögens frei verfügen können, darf jedoch das Kapital nicht antasten. Selbstverständlich ist auch eine andere Abmachung zwischen allen Kindern und der Mutter möglich.

*Ihre Anfrage zur geeigneten Vermögensanlage beantwortet unser Bankfachmann, Dr. Emil Gwalter:*

Die heutigen Zeiten der tiefen Zinsen sind günstig für die Schuldner und ungünstig für die Sparer und Anleger. Aus diesem Grunde rate ich Ihnen, sich vorderhand nur kurzfristig zu engagieren (z.B. Kassenobligationen oder Anleiensobligationen mit kurzen Restlaufzeiten). Die Zinsen für solche Papiere sind zwar gegenwärtig unattraktiv, aber dafür sind Sie für ein Engagement bereit, wenn die Zinsen wieder steigen. Wer jetzt langfristige Papiere kauft, bleibt nicht nur für Jahre auf den tiefen Zinsen sitzen, sondern seine Papiere verlieren zusätzlich noch an Wert, wenn das Zinsklima nach oben tendiert.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, einen Teil des Erlöses in DM-Obligationen anzulegen. Dabei tragen Sie jedoch das Währungsrisiko. Im Falle der DM stufe ich es nicht sehr hoch ein. Deutsch-

land ist mit Abstand der grösste Handelspartner der Schweiz. Aus diesem Grunde besteht zur Zeit die Tendenz, die Relation der deutschen Währung in einem Bandbereich von Fr. 80.– bis Fr. 90.– pro 100 DM zu halten. Gegenwärtig befindet sich die DM im unteren Bereich dieser Spanne, so dass das Risiko eines weiteren Kursverlustes nicht sehr gross ist. Ich rate Ihnen jedoch, diesen Punkt mit einem oder mehreren Bankfachleuten zu besprechen, um zu sehen, ob diese meine Auffassung teilen.

Ich nehme an, dass die Handänderungsgebühren sowie die Grundstückgewinnsteuern bei der Abrechnung des Hausverkaufs bereits abgerechnet worden sind. Weiter gehe ich davon aus, dass die Erbschaftssteuern schon veranlagt und bezahlt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so rate ich Ihnen, deren Umfang annäherungsweise berechnen zu lassen und den entsprechenden Betrag möglichst flüssig auf einem Kontokorrent- oder Sparkonto anzulegen. Die Erbschaftssteuern werden jeweils auf dem Vermögen am Todestag berechnet und veranlagt. Deren Ermittlung kann jedoch mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

Ich kenne einen Fall, da die Erbschaft hauptsächlich in Aktien bestand. Zwischen Todestag und Eröffnung der Veranlagung waren die Aktienkurse massiv gesunken, so dass die Erben ein übermässig hohes Vermögensopfer auf sich nehmen mussten, um die Steuern zu begleichen!

### Grundbucheintrag

*Meine Schwiegertochter erhielt von Ihren Eltern ein Stück Bauland. Der Baukredit wurde von der Bank auf den Namen meines Sohnes gemacht. Er musste*

**WIEDER AKTIV**

**Wenn gehen schwerfällt**  
Allwetter-Elektro-Mobile  
**führerscheinfrei**



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–  
Vertrieb und Service in der Schweiz  
**Werner Hueske**  
Handelsagentur  
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht  
Telefon 079 - 335 49 10

gross Mit und ohne Verdeck  klein  
 Occasionen sind auch lieferbar  
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.